

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12
Bayreuth, 24. November 2009

Seite 169

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Austritt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge aus dem Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge	170
Vollzug des KommZG; Änderung und Neubekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge	170
Vollzug des KommZG; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermalsolebad Bad Staffelstein	174
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Bamberg.....	174
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Coburg - Lichtenfels.....	175
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast.....	176
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2009	177

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	178
Siebzehnte Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Fortschreibung des Kapitels B V 1 "Verkehr", Ergänzendes Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung	178
Siebte und Zwölfte Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Teilkapitels B I 3 (neu) "Wasserwirtschaft", Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung..	179

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	179
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	183
--------------------------------	-----

Oberfränkisches Amtsblatt (OFrABl) ab Januar 2010 Nr. 1/2010

unter www.regierung.oberfranken.bayern.de (kostenfrei) **nur noch im Internet.**

Alle Abonnements enden mit Ausgabe Nr. 13/2009. Einer Kündigung bedarf es nicht. Sollte weiterhin eine Papierversion bezogen werden wollen, ist eine Bestellung unter Tel.Nr. 0921/604-1453 bzw. schriftlich an die Regierung von Oberfranken, Sachverwaltung, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, möglich.

Das Jahresabonnement beträgt 50,00 € einschließlich Versandkosten, der Einzelversand 4,00 € plus Versandkosten.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 b

**Vollzug des KommZG;
Austritt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
aus dem Zweckverband zur Förderung
des Fremdenverkehrs und des Wintersports
im Fichtelgebirge
Bekanntmachung**

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge hat mit Beschluss des Stadtrats vom 17. Januar 2008 ihren Austritt aus dem Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge beantragt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge hat dem Austritt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge zum 31. Dezember 2009 im Beschluss vom 23. Juni 2009 einstimmig zugestimmt.

Die Regierung von Oberfranken hat den Austritt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge aus dem Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge zum 31. Dezember 2009 mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Der Austritt und die Genehmigung des Austritts werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Nr. 12 - 1444.01 b

**Vollzug des KommZG;
Änderung und Neubekanntmachung der
Satzung des Zweckverbandes zur Förderung
des Fremdenverkehrs und des Wintersports
im Fichtelgebirge
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge hat am 1. Oktober 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Ferner wurde der Verbandsvorsitzende ermächtigt, die Verbandsatzung neu bekannt zu machen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden nachstehend die Änderungssatzung sowie die Neubekanntmachung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Verbandsatzung
des Zweckverbandes zur Förderung
des Fremdenverkehrs und des Wintersports
im Fichtelgebirge**

Vom 7. Oktober 2009

Der Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge in der Fassung vom 23. Juli 2002, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 21. November 2002, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird "die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge sowie" gestrichen.
2. § 2 (Verbandsmitglieder) erhält folgende Fassung:
"Verbandsmitglieder sind der Landkreis Bayreuth und die Gemeinden Bischofsgrün, Fichtelberg und Warmensteinach."
3. § 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
Als Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden:
a) der Landkreis Bayreuth drei Vertreter, und zwar den Landrat und zwei Kreisräte,
b) die Gemeinden Bischofsgrün und Warmensteinach jeweils den Ersten Bürgermeister und jeweils ein durch den Gemeinderat zu bestimmendes Gemeinderatsmitglied,

c) die Gemeinde Fichtelberg einen Vertreter, und zwar den Ersten Bürgermeister.

(2) Der Landrat des Landkreises Bayreuth wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Im Übrigen bestellt jedes Verbandsmitglied für jeden von ihm entsandten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter."

Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4. § 9 (Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Bayreuth; Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der gewählte Stellvertreter des Landrats, weiterer Stellvertreter ist ein von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Verbandsrat."

5. § 10 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel, Gewinnabsicht) Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Investitionsbedarf des Zweckverbandes (Kostenbedarf für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen) wird bestritten von

a) den Umlagen, die nach folgendem Schlüssel zu erheben sind:

Landkreis Bayreuth	83,00 %
Gemeinde Bischofsgrün	7,00 %
Gemeinde Warmensteinach	7,00 %
Gemeinde Fichtelberg	3,00 %
Gesamt:	100,00 %

b) den Zuschüssen und Darlehen.

Zur Deckung des Investitionsbedarfs werden Umlagen jedoch erst dann erhoben, wenn keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen werden können.

(3) Der Betriebskostenbedarf, der durch die in Absatz 2 bezeichneten Mittel nicht gedeckt ist, wird auf die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Schlüssel in Absatz 1 umgelegt."

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge neu bekannt zu machen.

Bayreuth, 7. Oktober 2009
**Zweckverband zur Förderung
 des Fremdenverkehrs und des Wintersports
 im Fichtelgebirge**
 H ü b n e r
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge

Vom 7. Oktober 2009

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 1. Oktober 2009 wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. Oktober 2009.

Bayreuth, 7. Oktober 2009
 H ü b n e r
 Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge

Der Landkreis Bayreuth und die Gemeinden Bischofsgrün, Fichtelberg und Warmensteinach schließen sich gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG).

(2) Er hat seinen Sitz in der Bergstation am Ochsenkopf.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Bayreuth und die Gemeinden Bischofsgrün, Fichtelberg und Warmensteinach.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Bayreuth, insbesondere das Fichtelgebirge, soweit es im Landkreis Bayreuth liegt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

- a) die vom Landkreis Bayreuth errichteten und mit Verordnung vom 30. Juli 2001 zu Hauptabfahrtsstrecken erklärten Skipisten Ochsenkopf-Nord und Ochsenkopf-Süd zu unterhalten, zu verbessern und gegebenenfalls weitere, dem Fremdenverkehr dienende Anlagen zu errichten und zu unterhalten sowie dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Zufahrtsstraßen und Parkmöglichkeiten vorgehalten werden,
- b) parallel zu den Skipisten Ochsenkopf-Nord und Ochsenkopf-Süd je eine Sesselliftanlage zu erstellen, zu unterhalten und ganzjährig zu betreiben,
- c) Natur- und Kunstrodelbahnen zu erstellen, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten,
- d) Eislaufbahnen zu erstellen, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten,
- e) die unter Buchstaben a) bis d) genannten Fremdenverkehrsförderungseinrichtungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen,
- f) weitere geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Wintersport und den Fremdenverkehr in wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht unmittelbar oder mittelbar fördern.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen, insbesondere solche für die Benützung der in Abs. 1 genannten Anlagen, zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Als Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden:

- a) der Landkreis Bayreuth drei Vertreter, und zwar den Landrat und zwei Kreisräte,
- b) die Gemeinden Bischofsgrün und Warmensteinach jeweils den Ersten Bürgermeister und

jeweils ein durch den Gemeinderat zu bestimmendes Gemeinderatsmitglied,

- c) die Gemeinde Fichtelberg einen Vertreter, und zwar den Ersten Bürgermeister. Der Landrat des Landkreises Bayreuth wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Im Übrigen bestellt jedes Verbandsmitglied für jeden von ihm entsandten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter.

(2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest (Art. 30 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder drei Mitglieder des Zweckverbandes oder die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in folgenden Fällen:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds,
- c) Auflösung des Zweckverbandes,
- d) Ausgaben in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
- e) Haushaltssatzung und ihre Änderungen,
- f) Aufnahme von Darlehen.

(2) Die Errichtung neuer Anlagen, die Erweiterung vorhandener Anlagen und die Unterhaltungsmaßnahmen, die einen Kostenaufwand von mehr als 100.000,00 € verursachen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

§ 9

Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Bayreuth; Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der gewählte Stellvertreter des Landrats, weiterer Stellvertreter ist ein von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Verbandsrat.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind.

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Werk-, Werklieferungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlichen Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 30.000,00 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat,
3. die Beschaffung von Flüssiggas, Heizöl und Kraftstoffen ohne Wertgrenzen nach oben,
4. die Gewährung von freiwilligen Leistungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs;
Umlegungsschlüssel; Gewinnabsicht

(1) Der Investitionsbedarf des Zweckverbandes (Kostenbedarf für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen) wird bestritten von

a) den Umlagen, die nach folgendem Schlüssel zu erheben sind:

Landkreis Bayreuth	83,00 %
Gemeinde Warmensteinach	7,00 %
Gemeinde Bischofsgrün	7,00 %
Gemeinde Fichtelberg	3,00 %
	<u>100,00 %</u>

b) den Zuschüssen und Darlehen.

Zur Deckung des Investitionsbedarfs werden jedoch Umlagen erst dann erhoben, wenn keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen werden können.

(2) Der Betriebskostenbedarf, das ist der laufende Finanzbedarf einschließlich des Schuldendienstes für Darlehen zur Bestreitung des Investitionsbedarfs, wird gedeckt

- a) aus den Einnahmen des Betriebes der Liftanlagen, dem Betrieb der Sommerrodelbahn sowie weiterer, dem Fremdenverkehr dienende Anlagen
- b) aus den Einnahmen von Nebenbetrieben (Parkplätze, Automaten usw.)

(3) Der Betriebskostenbedarf, der durch die in Absatz 2 bezeichneten Mittel nicht gedeckt ist, wird auf die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem Schlüssel in Absatz 1 umgelegt.

(4) Die Geschäfte des Zweckverbandes werden ohne Gewinnabsicht geführt.

§ 11

Haushalts- und Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis Bayreuth geführt. Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12

Entstehen des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung im Oberfränkischen Amtsblatt.

§ 13

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig; er ist spätestens eineinhalb Jahre vorher zu erklären.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 7. Oktober 2009

**Zweckverband zur Förderung
des Fremdenverkehrs und des Wintersports
im Fichtelgebirge**

H ü b n e r

Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 h

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thernalbad Bad Staffelstein
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thernalbad Bad Staffelstein hat am 27. Oktober 2009 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
"Thernalbad Bad Staffelstein"**

Vom 27. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes "Thernalbad Bad Staffelstein" vom 22. Mai 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Oktober 2009 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

§ 23 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 23
Haushaltsrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Haushaltsrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Haushaltsrechnung ist von einem Prüfungsausschuss nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Verbandsräten (zwei Verbandsräte je Verbandsmitglied) und wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Die Verbandsversammlung ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung in der Regel bis spätestens 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres des Jahresabschlusses bzw. die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Die festgestellte Jahresrechnung wird den Verbandsmitgliedern zugeleitet.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 23 der Verbandssatzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Bad Staffelstein, 27. Oktober 2009
Zweckverband Thernalbad Bad Staffelstein
K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1462.02

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Satzung des Zweckverband
Sparkasse Bamberg
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Bamberg hat am 21. September 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. November 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverband Sparkasse Bamberg**

Vom 1. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Bamberg vom 10. Mai 2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Januar 2003 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2003), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. September 2009 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erle-

digt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt der § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

2. Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

3. § 10 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), ausgenommen die Mitglieder des Vorstands, obliegt dem Vorstand der Sparkasse. ²Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse.

(4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)" durch "§ 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)" ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

c) die Übernahme der Beamten und unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grund-

sätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 1. Oktober 2009

Zweckverband Sparkasse Bamberg

Dr. Günther D e n z l e r

Verbandsvorsitzender

Landrat

Nr. 12 - 1462.05

Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Vereinigte Coburger Sparkassen hat am 29. September 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. Oktober 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung des "Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels"

Vom 29. September 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels vom 22. November 2004 (OFrABl Nr. 12/2004) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. September 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird "Sparkassenangestellten" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
2. Die Überschrift von § 11 "Sparkassenangestellte" wird durch "Arbeitnehmer der Sparkasse" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 wird "Angestellten (Sparkassenangestellten)" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird "Sparkassenangestellten" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 wird "Angestellten" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)" durch "§ 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)" ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 Buchstabe c wird "Sparkassenangestellten" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
8. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird "Sparkassenangestellten" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Lichtenfels, 29. September 2009

Zweckverband Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Norbert Kastner

Oberbürgermeister

Stellv. Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1462.09

Vollzug des KommZG;

Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast hat am 24. Juli 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Oktober 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast Vom 24. Juli 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband

Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast vom 8. März 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 3 vom 21. März 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11 vom 22. November 2005) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband gegenüber Vorstandsmitgliedern vom Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.
2. § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) durch § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

5. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30. Juli 1996 (RABl OFr. Folge 9/1996), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Januar 2003 (OFrABl Nr. 2/2003), außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kulmbach, 24. Juli 2009
**Zweckverband Sparkasse
Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt
mit Märkten Thurnau, Wirsberg
und Marktchorgast**
Klaus Peter Söllner
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 12 - 1512.02 d - 1/09

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Synagoge Ermreuth
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat am 29. September 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 19. Oktober 2009 Nr. 12 - 1512.02 d - 1/09 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Markt Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen a. Brand, SG I, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 12. November 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Synagoge Ermreuth
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	74.710,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	55.570,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 11.440,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 11.440,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis		
Forchheim	mit 65 %	7.436,00 €
und Markt Neunkirchen a. Brand	mit 35 %	4.004,00 €
umgelegt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.400,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 29. September 2009

Zweckverband Synagoge Ermreuth

Heinz Richter

Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 11. November 2009 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Donnerstag, 26. November 2009 um 10:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Hof die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die Sitzung des Planungsausschusses am Donnerstag, 26. November 2009, 10:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Hof

1. Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Ziel B X 5.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie;
Konzeptionelle Vorgehensweise zur Erstellung des Windkraftkonzeptes Region Oberfranken-Ost
2. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP);
Ziel B II 1.2.1.2 Einzelhandel;
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost zum Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände
3. Antrag der Gemeinde Mainleus auf Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Streichung des Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-Südost (Gemeinde Mainleus, Lkr. Kulmbach)
4. Sonstiges

Bayreuth, 13. November 2009

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 24 - 8444.18

**Siebzehnte Änderung des
Regionalplans Oberfranken-West;
Fortschreibung des
Kapitels B V 1 "Verkehr",
Ergänzendes Anhörungsverfahren -
öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

In der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 1. Oktober 2009 in Bamberg wurde beschlossen, für die Siebzehnte Änderung des Regionalplans, Kapitel B V 1 "Verkehr", ein ergänzendes Anhörungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 25. November 2009 bis 22. Januar 2010 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr).

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204)

öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 20. November 2009
Regierung von Oberfranken
 Engel
 Ltd. Regierungsdirektor"

Nr. 24 - 8454.20

**Siebte und Zwölfte Änderung des
 Regionalplans Oberfranken-Ost;
 Fortschreibung des
 Teilkapitels B I 3 (neu) "Wasserwirtschaft",
 Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Da sich seit der letzten Fortschreibung eine Vielzahl von Änderungen ergeben hat, wurde eine Überarbeitung des Kapitels B XI "Wasserwirtschaft" erforderlich.

In der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost am 9. Juli 2009 in Hof wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Siebte und Zwölfte Änderung durchzuführen. Mit Schreiben vom 9. November 2009 hat der Regionale Planungs-

verband Oberfranken-Ost die Anhörung eingeleitet.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 24. November 2009 bis 26. Februar 2010 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr)

bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243)

öffentlich ausgelegt. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1432 wird gebeten.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Sachgebiet 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" der Regierung von Oberfranken gegeben.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 20. November 2009
Regierung von Oberfranken
 Engel
 Ltd. Regierungsdirektor

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Verleihung des "Frankenwürfels" 2009**

Der Frankenwürfel feierte Jubiläum: Bereits zum 25. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: Das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Die Mundartliteratin **Sonja Keil** ist die oberfränkische Preisträgerin des Jahres 2009. Mit ihren Gedichten und Geschichten im Helmbrechtser Dialekt, die seit vielen Jahren regelmäßig auch im Bayerischen Rundfunk gesendet werden, hat sie sich einen Namen weit über die Region hinaus gemacht. "Sonja Keils ansteckende Begeisterung gepaart mit einem Schuss Selbstironie und ihre schier endlose Kreativität lassen die Menschen neugierig werden auf fränkische Mundart. Viele ihrer Zuhörer nicken nach ihren Vorträgen anerkennend, fühlen sich von ihr mitgenommen und erkennen sich wieder in ihren Beiträgen, die so lebensnah, ja so nahe am fränkischen Wesen sind. Ihr Markenzeichen ist die Wärme ihrer Worte und der mal hintergründige, mal überras-

schende Witz in ihren Geschichten", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der ehemalige Leiter des Studios Franken des Bayerischen Rundfunks Klaus Häffner aus Nürnberg; aus Unterfranken wurde der aus der Kultsendung "Fastnacht in Franken" bekannte Büttenredner Peter Kuhn aus Oberwerrn mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Oberfränkischen Bauernhofmuseum in Kleinlosnitz vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Mittelfranken stattfinden.

Bilder der Veranstaltung vom 11. November 2009 finden Sie unter www.regierung.oberfranken.bayern.de.

- **Konjunkturpaket II**

Das Konjunkturpaket II wird in Oberfranken zügig umgesetzt. Bis zum 16. November 2009 hat die Regierung rund 78 Millionen Euro an Fördermitteln für Gesamtinvestitionen von gut 103,5 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II bewilligt. 85 % aller Anträge sind bereits verbeschieden. Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Bewilligungen nach Regionen und eine allgemeine Übersicht über den Umsetzungsstand findet sich auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/foerderungen/konjunkturpaket_II.php.

Nachfolgend einige ausgewählte Informationen über im Berichtszeitraum bewilligte Projekte aus dem Konjunkturpaket II. Mit den Bewilligungsbescheiden besteht für die Träger Finanzierungssicherheit und die Fördergelder können entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.

1,9 Millionen Euro Förderung für energetische Modernisierung der Staatlichen Gesamtschule in Hollfeld

Für die energetische Modernisierung der Staatlichen Gesamtschule in Hollfeld hat der Zweckverband Gesamtschule Hollfeld Ende Oktober den Bewilligungsbescheid über 1,954 Millionen Euro von der Regierung von Oberfranken erhalten. Die Investition ermöglicht es, den Energiebedarf der Schule, die über rd. 15.000 Quadratmeter beheizte Fläche verfügt, künftig deutlich zu reduzieren. Vorgesehen sind energetische Maßnahmen wie der Austausch der Fenster- und Glasfassaden einschließlich Sonnenschutzmaßnahmen und Wärmedämmmaßnahmen am Dach. An den Fördermitteln beteiligt sich der Bund mit 1.675.200 Euro und das Land Bayern mit 279.200 Euro. Die Gesamtkos-

ten der Maßnahme belaufen sich auf rd. 2,2 Millionen Euro. Der Zweckverband Gesamtschule Hollfeld trägt rund 280.000 Euro.

1,3 Millionen Euro für die Schulturnhalle in Schönwald

Die Stadt Schönwald investiert rund 2,073 Millionen Euro, um den Energiebedarf in ihrer Schulturnhalle auf einer Fläche von 1.900 Quadratmeter deutlich zu senken und Haustechnik, Ausstattung und Außenanlagen auf Vordermann zu bringen. Dafür hat die Regierung von Oberfranken am 30. Oktober 2009 Fördermittel in Höhe von 1,354 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II bewilligt. Der Eigenanteil der Stadt Schönwald für das Projekt beträgt 720.000 Euro. An den Fördermitteln beteiligt sich der Bund mit 1,129 Millionen Euro und das Land Bayern mit 225.800 Euro.

1,483 Millionen Euro Förderung zur energetischen Modernisierung der Beruflichen Schule Ahornberg

Der Landkreis Hof investiert knapp 1,7 Millionen Euro, um den Energiebedarf der Beruflichen Schule Ahornberg mit rund 4.500 Quadratmeter beheizter Fläche deutlich zu reduzieren. Dafür hat die Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 23. Oktober 2009 1,483 Millionen Euro an Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II bewilligt. Mit den Geldern werden die Fenster und Türen des Altbaus sowie die Verglasung der Fenster im Neubau erneuert. Außerdem erhält der Altbau eine Außendämmung mit einer Verkleidung aus Fassadentafeln. An den Fördermitteln beteiligt sich der Bund mit 1.271.500 Euro und das Land Bayern mit 211.900 Euro.

1,3 Millionen Euro Förderung für energetische Modernisierung der Grundschule Gößweinstein

"Wertvolle" Post von der Regierung von Oberfranken bekommen hat auch der Schulverband Gößweinstein: Der Bewilligungsbescheid über 1,341 Millionen Euro für die energetische Modernisierung der Grundschule in Gößweinstein ist Ende Oktober eingetroffen. Die Schule erhält neue Fenster und Türen, eine vollwärmege-dämmte Fassade, wärmege-dämmte Dachflächen sowie eine automatische Lüftung mit Wärm-rückgewinnung. Auch der Brandschutz wird verbessert. Mit der Investition von rund 1,5 Millionen Euro wird es ermöglicht, den Energiebedarf von ca. 2.500 Quadratmeter beheizte Fläche zu reduzieren. An den Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II beteiligt sich der Bund mit rund 1,17 Millionen Euro und das Land Bayern mit 232.000 Euro. Rund 152.000 Euro der Investitionskosten trägt der Schulverband Gößweinstein.

- **Bauen**

Regierung von Oberfranken bewilligt 1,7 Millionen Euro für Wohnen in allen Lebensphasen in Hof und Rödental

Wohnen in allen Lebensphasen - das sollen Modellprojekte in Hof und Rödental künftig ermöglichen. Die Regierung von Oberfranken hat dafür Baudarlehen von insgesamt 1,7 Millionen Euro aus Mitteln des Freistaates Bayern für den Experimentellen Wohnungsbau bewilligt. "Viele Menschen wollen im Alter solange wie möglich in ihrem vertrauten Wohnumfeld bleiben. Deshalb unterstützt das Modellvorhaben 'Wohnen in allen Lebensphasen' beispielhafte Wohnkonzepte, die den Menschen im aktiven Alter attraktive Betätigungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig für eine eventuelle Betreuung geeignet sind", erläuterte Regierungspräsident Wilhelm Wenning die Zielsetzung der Förderung.

In Hof errichtet die Stadterneuerung Hof am Sigmundsgraben einen Neubau mit 34 Wohnungen, Gemeinschaftsraum und Gewerbeeinheit. Es entstehen 2.500 Quadratmeter neue Wohnflächen, die an geänderte Bedürfnisse der Bewohner in fortschreitendem Lebensalter angepasst werden können. Dafür hat die Regierung von Oberfranken 1 Million Euro an Fördermitteln als Darlehen bewilligt. Insgesamt wird das Projekt in Hof, für das Gesamtkosten von rund 5 Millionen Euro veranschlagt sind, mit knapp 2 Millionen Euro gefördert werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Regierung von Oberfranken wurde schon vorab erteilt, so dass auch dem Abbruch der Altgebäude nichts mehr im Wege steht.

In Rödental baut die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg in der Schlesierstraße 24 Wohnungen entsprechend den Zielsetzungen des Wohnens in allen Lebensphasen um - gefördert mit einem Baudarlehen von rund 750.000 Euro. Mit den Baukosten von ca. 1,5 Millionen Euro werden 1.100 Quadratmeter Wohnfläche weitgehend barrierefrei gestaltet und durch energiesparende Maßnahmen verbessert. Der dazugehörige Gemeinschaftsraum, gefördert im ersten Bauabschnitt, wird schon rege von den Mietern genutzt.

120.000 Euro für die Sanierung des historischen Kirchwegs in Gesees

Der historische Sandsteinplattenweg zur Kirche in Gesees wird instand gesetzt. Dafür bewilligte die Regierung von Oberfranken der Gemeinde Gesees jetzt einen Zuschuss von 120.000 Euro aus Bayerischen Landesmitteln. Bei Gesamtkosten von 300.000 Euro sind Zuwendungen aus Städtebaufördermitteln von insgesamt rd.

170.000 Euro vorgesehen. Weiterhin sind Fördermittel der Bayerischen Landesstiftung, des Landkreises Bayreuth, des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der Oberfrankenstiftung eingeplant.

Der um 1700 angelegte Kirchweg ist als Einzelbaudenkmal und als Bestandteil des Ensembles "Pfarrbezirk" in die Denkmalliste eingetragen. Die historische Kirchwegbrücke wurde bereits 2005/2006 durch die Gemeinde Gesees umfassend saniert.

2,49 Millionen Euro für die energetische Sanierung der Grund- und Hauptschule in Schwarzenbach a. Wald

Energieeinsparung auf über 7.000 Quadratmeter beheizter Fläche - die Stadt Schwarzenbach a. Wald hatte mit ihrer Grund- und Hauptschule den größten "Brocken" zur energetischen Modernisierung im Investitionspakt 2008 angemeldet. Die Regierung von Oberfranken hat für dieses Projekt Anfang November den Bewilligungsbescheid über rund 2,5 Millionen Euro an die Stadt übersandt. Insgesamt investiert die Stadt Schwarzenbach 3,8 Millionen Euro, um den Energiebedarf der Schule mit Turn- und Schwimmhalle zu senken. Die Schüler profitieren ebenfalls: Denn modernisiert werden auch Toilettenanlagen, Bodenbeläge und Brandschutz. Die Maßnahmen an der Außenhülle und im Gebäudeinneren -möglich auf Grund der Lage in einem Stadtumbau-Gebiet- können so sinnvoll bautechnisch und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Mit den Mitteln des Bundes, des Freistaats und der Gemeinde kann die Umwelt durch die energetischen Maßnahmen bei einer bereits vorhandenen Hackschnitzelheizung jährlich um weitere 57 Tonnen CO₂ -so die Berechnungen der Fachleute- entlastet werden.

Das Förderprogramm und die umfassenden Maßnahmen am Gebäudekomplex unterschiedlichen Baualters stellen hohe Anforderungen an das Gesamtkonzept und damit an die Planung, so dass Antrag und Bewilligung nun nahezu parallel zum Konjunkturpaket erfolgen. Auf diese Weise werden die Gesamtinvestitionen von über 3,8 Millionen Euro der Wirtschaft zum richtigen Zeitpunkt zu Gute kommen.

- **Wirtschaft**

Regierung von Oberfranken förderte Modernisierung der Berufsbildungsstätte in Bamberg

Für die Modernisierung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte in Bamberg erhielt die Handwerkskammer von der Regierung von Oberfranken rund 30.000 Euro aus EU-Fördermitteln. Insgesamt investierte die Hand-

werkskammer für Oberfranken rund 98.000 Euro, um die Bau-, Elektro- und Kfz-Technik des Bildungszentrums mit moderner Software auszustatten und Spezialmaschinen zu erneuern. "Für die beruflichen Bildungseinrichtungen sind besondere Geräte und Ausstattungen wichtig, um die hohe Qualität in der überbetrieblichen Ausbildung zu gewährleisten", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Im Hinblick auf den immer schneller werdenden technischen Wandel profitieren vor allem auch kleine und mittlere Unternehmen durch eine hochwertige berufliche Qualifikation der Mitarbeiter.

Die Förderung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit einem Fördersatz von 30 %.

- **Soziales**

100. und 101. Bewilligungsbescheid für Kinderkrippen geht an Coburg

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin überreichte am 27. Oktober 2009 gleich zwei Förderbescheide für Kinderkrippenplätze an Bürgermeister Norbert Tessmer von der Stadt Coburg und beging damit ein kleines Jubiläum. Denn die Stadt Coburg erhält den 100. und 101. Bescheid der Regierung von Oberfranken aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - zusammen eine Fördersumme von rund 326.000 Euro.

Davon gingen rund 171.000 Euro an den Kinderhort "Leo" des Caritasverbands Coburg, um dort zwölf Krippenplätze zu errichten. Die Krippe der Marienschulstiftung Coburg, Park 1, wurde mit rund 155.000 Euro bezuschusst. Dort werden ebenfalls zwölf Krippenplätze geschaffen.

"Die Fördergelder sind nur ein kleiner Baustein in der Kinderbetreuung. Besondere Achtung verdient der unermüdliche Einsatz der Erzieherinnen und Erzieher für unsere kleinen Kinder", so Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin.

Die Stadt Coburg hat mit finanzieller Unterstützung durch das Investitionsprogramm bisher 48 Krippenplätze geschaffen und dafür bereits 732.500 Euro an Fördermitteln bewilligt erhalten. Mit den nun überreichten Bescheiden erhöht sich die Fördersumme für die Stadt Coburg auf insgesamt 1.058.900 Euro.

Bürgermeister Tessmer kündigte an, dass in Coburg im Jahr 2010 für 35 % der Kinder unter drei Jahren Krippenplätze zur Verfügung stehen sollen.

Petra Platzgummer-Martin dankte der Stadt Coburg für ihr vorbildliches Engagement beim Ausbau der frühkindlichen Betreuung. Sie hob bei dieser Gelegenheit auch die Anstrengungen der anderen oberfränkischen Kommunen hervor:

"Unsere oberfränkischen Kommunen, auch im ländlichen Bereich, haben die Zeichen der Zeit erkannt und in die Zukunft ihrer Jüngsten investiert. Es wurden bisher 16,8 Millionen Euro an Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm des Bundes für die Schaffung von rd. 1.300 neuen Krippenplätzen bewilligt. Es entstand dadurch ein Investitionskostenvolumen für Oberfranken in Höhe von rd. 22 Millionen Euro."

Die Regierungsvizepräsidentin nutzte den erfreulichen Anlass, sich auch bei den Architekten, Baufirmen und den zuständigen Mitarbeitern in den Jugendämtern für ihre engagierte Mitarbeit zur Umsetzung dieses Sonderprogramms zu bedanken.

- **Umwelt**

Flächenverbrauch

Innenentwicklung stoppt Flächenfraß

"Setzen Sie auf Innenentwicklung - Baulücken sind bereits gut erschlossen" wandte sich Richard Fackler, Vizepräsident des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), an Kommunen, Unternehmen und Bauherren. Auf der Tagung "Zukunft Fläche", die die Regierung von Oberfranken am 12. November 2009 gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt in der ehemaligen Porzellanfabrik Winterling in Schwarzenbach a.d. Saale veranstaltete, warb Fackler ausdrücklich für Flächenmanagement und Flächenrecycling: "Der Flächenverbrauch ist ein zentraler Punkt des Umweltschutzes." Auch Regierungspräsident Wilhelm Wenning betonte: "Für die Nachnutzung von Industriestandorten gibt es gerade in Oberfranken mittlerweile viele gelungene Beispiele." So in der Stadt Marktredwitz, in Selb oder hier in Schwarzenbach a.d. Saale, dem Pilotprojekt der Regierung von Oberfranken. Voraussetzung ist allerdings, dass Flächenrecycling und Altlastenbearbeitung von Anfang an Hand in Hand gehen. Fackler: "Unsere Erfahrung zeigt, dass die finanziellen Risiken des Flächenrecyclings meist deutlich überschätzt werden." Es sei oft eine teure Sackgasse, weiterhin in Infrastruktur für neue Wohn- und Gewerbegebiete auf der grünen Wiese zu investieren. Zumal die Bevölkerung in Oberfranken rückläufig ist und innerorts mehr als ausreichend Freiflächen vorhanden sind: Zehn Prozent der vorhandenen Baulücken reichen aus, um den gesamten Baulandbedarf der nächsten Jahre abzudecken, haben LfU-Fachleute ermittelt. Das ist das Ergebnis eines Pilotprojektes in Unterfran-

ken, wo sich neun Kommunen zur interkommunalen Allianz Oberes Werntal zusammengeschlossen haben und nun ihr Flächenmanagement erfolgreich über die Gemeindegrenzen hinaus betreiben. Dort wurde auch die neue Flächenmanagement-Datenbank des LfU entwickelt, die es gerade kleinen Kommunen einfacher macht, auf die Innenentwicklung zu setzen. Fackler und Wenning sind sich einig: "Flächenrecycling und Flächenmanagement sind wirksame Instrumente gegen das 'Ausbluten' alter Ortskerne".

Die Winterlingwerke haben seit 1882 Porzellan hergestellt - weit verbreitet war das Schwarzenbacher Strohblumenmuster, eine kostengünstigere Variante der teuren Meißener und Hutschenreuther Zwiebeldekore. Bis zur Insolvenz im Jahre 1999 gehörte Winterling weltweit zu den vier größten Unternehmen der Porzellanbranche. Nach der Altlastensanierung werden die Gebäude nun zum Teil wieder genutzt - zum Beispiel als Tagungsort. Die Erfahrungen aus der Sanierung der Industriebrachen der Winterlingwerke, die gemeinsam mit der Stadt Kirchenlamitz durchgeführt wurden, sind in den neuen Praxisratgeber für die Kommunen "Chance Flächenrecycling" eingeflossen. "Wie geschickt man diese Baumassen gliedern und umgestalten kann und welch großes Potential für Nachfolgenutzungen und Flächensparen in ihnen steckt, kann man hier am heutigen Tagungsort greifbar erleben", ergänzte Petra Gräbel, Referatsleiterin Städtebau an der Regierung von Oberfranken, und verweist auf den druckfrischen Dokumentationsband "Projekte Zukunft Oberfranken" - Brachflächenrecycling am Beispiel der Winterlingwerke in Kirchenlamitz und Schwarzenbach a.d. Saale.

Der derzeitige Flächenverbrauch liegt in Bayern bei rund 16,4 Hektar pro Tag. Im Jahr wird in etwa die Fläche von Bayreuth, Bamberg und Kronach in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt. Rund die Hälfte dieser Fläche wird durch Gebäude und Straßen versiegelt. Damit gehen nicht nur Anbauflächen und Lebensräume

für Tiere und Pflanzen verloren, sondern auch weniger offensichtliche "Leistungen" der Böden: sie schützen vor Hochwasser, filtern schädliche Stoffe aus dem Sickerwasser und schützen so das Grundwasser, binden das Klimagas CO₂ und wirken ausgleichend auf das lokale Klima. Die Flächeninanspruchnahme ist vielerorts nicht nur ökologisch nachteilig, sondern hat auch negative soziale und finanzielle Auswirkungen. Denn die Last der teuren Infrastruktur in den neuen Wohn- und Siedlungsgebieten wird sich bei stagnierender oder rückläufiger Bevölkerung auf immer weniger Schultern verteilen. Das Rezept gegen das 'Ausbluten' gewachsener Ortskerne heißt deshalb verstärkte Innenentwicklung. "Hier unterstützt die Städtebauförderung die Kommunen in ganz erheblichem Maße", so der Regierungspräsident. "23,8 Millionen Euro Zuschüsse sind in dem seit 2004 dafür aufgelegten Programm 'Stadtumbau West' zum Zwecke der Revitalisierung von Brachflächen nach Oberfranken geflossen", fuhr Wilhelm Wenning fort. Gerade Senioren, aber auch junge Familien wissen zentrumsnahe Wohnorte durchaus zu schätzen. Außerdem wird damit die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet.

Weitere Informationen

Hilfestellung zum Flächenrecycling, Förderfibel und Best Practice-Beispiele:

www.lfu.bayern.de/boden/fachinformationen/flaechenrecycling/index.htm

Informationen zum Kommunalen Flächenressourcen-Management, zum Modellprojekt "Flächenmanagement in interkommunaler Zusammenarbeit", die Flächenmanagement-Datenbank und die Broschüre zur Baulückenaktivierung "Kleine Lücken - Große Wirkung":

www.lfu.bayern.de/themenuuebergreifend/fachinformationen/flaechenmanagement/kommunales_frm/index.htm

Informationen zur Städtebauförderung unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/bauen/staedtebau/staedtebaufoerderung.php

Buchbesprechungen

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 28. Auflage, 52,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 87. Auflage, 98,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde: **Bayerisches Datenschutzgesetz**, 17. Auflage, 46,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 43. Auflage, 61,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-/Landkreis-/Bezirksordnung Bayern**, 43. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 45. Ergänzungslieferung, 58,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Busse/Dirnberger: **Die neue Bayerische Bauordnung, Handkommentar**, 4. Auflage, 34,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 69. Ergänzungslieferung, 52,45 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 36. Ergänzungslieferung, 45,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 154. Ergänzungslieferung, 53,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 9. Ergänzungslieferung, 33,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 55. Ergänzungslieferung, 51,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 153. Ergänzungslieferung, 62,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 107. Ergänzungslieferung, 48,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 76. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 45,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Handbuch des Bußgeldverfahrens**, 6. Auflage, 41,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 81. Ergänzungslieferung, 51,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II, 11. Auflage, 9,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 38. Ergänzungslieferung, 89,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Beckmann: **Abfallrecht**, 14. Auflage, 12,90 €, Verlag C.H. Beck, München